**Beruflicher Teil**

Es muss ein einjähriges geregeltes Praktikum, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nachgewiesen werden. Das Praktikum ist zeitlich zusammenhängend in Vollzeitform durchzuführen. Es erfolgt in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb, in einer Einrichtung der sozialen Arbeit oder in der öffentlichen Verwaltung. Die fachliche Ausrichtung des Praktikums soll möglichst dem angestrebten Studiengang an der Fachhochschule entsprechen. Das Nähere regelt die Verwaltungsvorschrift über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife. Eine Berufsausbildung kann in einem bundesrechtlich oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Ausbildungsdauer absolviert werden.

Auf die Praktikantentätigkeit oder Zeiten eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres ist der abgeleistete Wehr- oder Zivildienst bis zu 6 Monaten, ein mindestens 18 Monate dauernder freiwilliger Wehr- oder Zivildienst bis zu 12 Monaten anzurechnen.

Für die Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz sind die Bescheinigung der Schule, ein Abgangszeugnis und der Nachweis des Praktikums (Praktikantenzeugnis) oder der abgeschlossenen Berufsausbildung erforderlich.

**Praktikum  
zum Erwerb der Fachhochschulreife  
nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur  
vom 26. Januar 2009 (944 D – 51 418/35)

**Fundstelle:**Amtsbl. 2009, S. 121

Geändert durch Nr. 1.3.15 der Verwaltungsvorschrift vom 16.10.2014 (Amtsbl. 2014, S. 322)

|  |  |
| --- | --- |
| **Bezug:** | Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 156), geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2014 (GVBl. S. 22), BS 223-41-23 |

1

Aufgrund des § 5 Nr. 1 der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes ist für den Erwerb einer der Fachhochschulreife gleichwertigen Vorbildung ein mindestens einjähriges Praktikum nachzuweisen. Für dieses Praktikum werden im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie dem Ministerium des Innern und für Sport folgende Richtlinien erlassen:

1.1

Das Praktikum ist im Anschluss an den Schulbesuch zeitlich zusammenhängend in Vollzeitform durchzuführen und erstreckt sich über ein Jahr. In Ausnahmefällen ist auch ein Teilzeitpraktikum mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich; in einem solchen Fall dauert das Praktikum bis zu zwei Jahre. Im Praktikumszeugnis ist dies unter Bemerkungen kenntlich zu machen. Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten in der Praktikantenstelle regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen; Entsprechendes gilt für den Urlaubsanspruch.

1.2

Das Praktikum soll möglichst in einer dem angestrebten Studiengang an der Fachhochschule entsprechenden Richtung abgeleistet werden. Die Fachhochschule berät bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Praktikums. Dieses soll einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln und zum Verständnis von planerischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhängen des Betriebsgeschehens beitragen.

Es soll der Praktikantin und dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:

–

Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe betrieblicher Prozesse und Arbeitsabläufe zu gewinnen,

–

die Arbeitswelt sowie die Arbeitsfelder und Tätigkeitsbereiche, auf die das Studium vorbereitet, kennenzulernen und aus eigenem Erleben zu erfahren,

–

soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für das auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Hochschulstudium zu erlangen und

–

Techniken und Verfahren kennenzulernen sowie ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

1.3

Das Praktikum erfolgt in einem Betrieb, in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit oder in einer öffentlichen Verwaltung. Die Praktikantenstelle ist als geeignet anzusehen, wenn diese die Voraussetzungen zur Durchführung einer bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung erfüllt oder geeignet ist, auf eine bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsausbildung vorzubereiten, und eine nach den Richtlinien für das Praktikum geordnete Ausbildung gewährleistet ist. Das Praktikum kann im Verbund von zwei Praktikantenstellen durchgeführt werden.

1.4

Bei der Vermittlung der Praktikantenstellen sind die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit, die Kammern und die Fachhochschulen behilflich.

1.5

Zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der Praktikantenstelle ist ein Praktikantenvertrag nach dem Muster der [Anlage 1](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/glv/page/bsrlpprod.psml;jsessionid=717D9B35AFDCE88549070F07AA58439C.jp19?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=VVRP-VVRP000003489#focuspoint) abzuschließen.

1.6

Über den zeitlichen Verlauf und den Inhalt des Praktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten Bericht zu führen. Die Praktikantenstelle prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit.

1.7

Nach Beendigung des Praktikums stellt die Praktikantenstelle der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis über die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach dem Muster der [Anlage 2](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/glv/page/bsrlpprod.psml;jsessionid=717D9B35AFDCE88549070F07AA58439C.jp19?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=VVRP-VVRP000003490#focuspoint) aus. Das Praktikumszeugnis und die Praktikumsberichte sind der Fachhochschule vorzulegen. Die Fachhochschule entscheidet, ob die für die Aufnahme des Studiums erforderliche praktische Vorbildung nachgewiesen wird. Um zusätzlich die Anerkennung des Praktikums als einschlägige praktische Vorbildung gemäß den Bestimmungen des § 65 Abs. 2 des Hochschulgesetzes sicherzustellen, wird eine Beratung durch die Studien-/Praktikantenberatung der jeweiligen Fachhochschule vor Beginn des Praktikums empfohlen.

1.8

Eine Praktikantenvergütung unterliegt der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

1.9

Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 Hochschulgesetz kann auch als Nachweis der vor Studienbeginn erforderlichen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz anerkannt werden.

2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 20. November 2002 (1531 – 52 302-0/40) (GAmtsbl. 2003 S. 203) außer Kraft.